

Rahmenbedingungen für Bürgerbus-Projekte

Es existiert eine Vielzahl von Bürgerbus-Projekten, teilweise mit Landesförderung, teilweise ohne. Zur Verbesserung der Mobilität im Ländlichen Raum in Ergänzung zum Linienangebot vor Ort, insbesondere in den so genannten Schwachlastzeiten, begrüßt das Land diese Initiativen sehr. Wichtig ist dabei im Interesse einer rechtlich einwandfreien Abwicklung, dass der ÖPNV-Rechtsrahmen beachtet wird und die erforderlichen Genehmigungen/Erlaubnisse vorliegen. Dafür tragen die Initiatoren dieser Projekte eine besondere Verantwortung.

Der bundesrechtlich festgelegte ÖPNV-Rechtsrahmen dient nämlich der Sicherheit der Fahrgäste, einer zuverlässigen Bedienung sowie zur Gewährleistung einer auskömmlichen Wirtschaftlichkeit für die den ÖPNV betreibenden Unternehmen.

Zu den ökonomischen Voraussetzungen sowie hinsichtlich des Personalbedarfs etc. für den erfolgreichen Betrieb eines Bürgerbusses gibt es im Internet zahlreiche Hinweise (z.B. *vbbonline.de* oder *amabile.ptv.de*).

Vorliegend werden die rechtlichen Vorgaben und erforderlichen Behördenwege in komprimierter Form aufgezeigt.

4 Schritte sind zu gehen:

1. Kontakt aufnehmen zu den ÖPNV-Akteuren vor Ort
2. Versicherungsschutz klären
3. Bundesrechtlicher Konkurrenzschutz für bestehende Linien / Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes / Integration in Verkehrsverbund sind zu beachten („keine Doppelbedienung“, angepasste Tarife + Fahrplan). Dafür sind Genehmigungen einzuholen: PBefG-Liniengenehmigung, es sei denn die FreistellungsVO greift bspw. bei kirchlichen Fahrten; Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung muss für jeden eingesetzten Fahrer vorliegen.
4. Öffentlichkeitsarbeit

1. Schritt: Kontaktaufnahme mit Kommune, Unternehmen und Verkehrsverbund

Der erste Weg sollte zur **Kommune** gehen, die nach dem Nahverkehrsgesetz Aufgabenträger für den ÖPNV ist. Die Kreis- oder Gemeindeverwaltung kann koordinierende Aufgaben wahrnehmen und Kontakte zu den beteiligten Behörden herstellen.

Vor Beginn eines solchen Projektes muss durch den Initiator (Verein, Kirche, Kommune) zuerst immer Kontakt mit den vor Ort tätigen **Verkehrsunternehmen** (Busunternehmen, Taxenbetreiber) aufgenommen werden. Denn diese Unternehmen haben eine staatliche Genehmigung und kennen die Verkehrsbedürfnisse sehr gut.

Häufig bietet das im Linienverkehr fahrende Verkehrsunternehmen dem Bürgerbus an, ihn im Rahmen der unternehmerischen Konzession fahren zu lassen. Denn schon die erforderliche bestandene Fachkundeprüfung nach § 4 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) wird in den seltensten Fällen beim Träger des Bürgerbus-Projektes gegeben sein. Somit wird Verantwortung auf mehrere Schultern verteilt und gleichzeitig eine gewisse professionelle Beratung sichergestellt. Solche „Patenschaften“ haben sich in der Praxis schon bewährt.

Auch muss der jeweilige **Verkehrsverbund** (z.B. VRM) frühzeitig beteiligt werden. Denn der Verbund ist gegenüber der Genehmigungsbehörde verantwortlich für die Fahrpläne und die Fahrpreise in einer Region. Beim Bürgerbus dürfen Fahrplan und „Obulus“ des Kunden nicht völlig unabhängig vom Verbundtarif gestaltet werden. Im Gegenteil: Eine wesentliche Unterschreitung des Verbundtarifs ginge schon in Richtung unzulässige Konkurrenzierung des vorhandenen Angebots. Der Verkehrsverbund ist qua Nahverkehrsgesetz verpflichtet, die Verkehrsleistungen in der Region als Gesamtpaket anzubieten und wird den Bürgerbus in aller Regel in seine veröffentlichten Fahrpläne mit aufnehmen.

Auf solcher Kooperationsbasis entsteht für die Bürgerbus-Projekte Rechtssicherheit und sie können in den ÖPNV als sinnvolle Ergänzung integriert werden.

2. Schritt: Versicherungsschutz klären

Der Projektträger hat dafür Sorge zu tragen, dass alle erforderlichen Versicherungen vorhanden sind. Das betrifft insbesondere die Kraftfahrzeughaftpflicht sowie eine Insassenunfallversicherung, die auch die Fahrgäste einschließt. Für die Tätigkeit von Ehrenamtlichen hat das Land eine Sammelversicherung abgeschlossen, die subsidiär für im Rahmen der Tätigkeit verursachte Schäden eintritt. Inwieweit die Fahrtätigkeit davon umschlossen ist, muss der Projektträger im Vorfeld der Aufnahme des Bürgerbusbetriebs klären, da die Projekte in ihrer Rechtsform unterschiedlich organisiert sind.

3. Schritt: Behördliche Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

Ein Bürgerbus-Projekt schwebt nicht im rechtsfreien Raum. Da es auf Wiederholungsabsicht angelegt ist und zur Ergänzung des vorhandenen ÖPNV-Angebotes dienen soll, ist es den allgemeinen Regelungen unterworfen. Die Verkehrsunternehmen, die Linienverkehr durchführen, haben ein gewisses Schutzrecht vor Konkurrenzierung auf diesen Linien. Es gilt der Grundsatz des „Verbots der Doppelbedienung“. Hintergrund ist, dass sich die Verkehrsbedienung - im Rahmen einer Mischkalkulation aus auskömmlichen und ertragsarmen Strecken - letztlich für den Unternehmer rechnen muss. Er braucht eine wirtschaftliche Planungssicherheit, die ihm die Liniengenehmigung gibt.

Bei der Genehmigungserteilung hält die Genehmigungsbehörde (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz) die Fäden in der Hand, d.h. sie achtet auf eine ausgewogene Bündelung von Fahrten innerhalb des Liniennetzes, genehmigt Tarife und achtet auf die Fahrplanabstimmung. In dieses Gefüge darf nicht ohne Weiteres von außen eingegriffen werden, auch nicht durch private Initiativen, die ggf. nur eine kleinräumige Bedienung sicherstellen wollen.

Sobald ein mit dem Verkehrsunternehmen und Verbund abgestimmtes Grundkonzept vorliegt, ist der nächste Schritt, nämlich die Prüfung durch den Landesbetrieb Mobilität (LBM) angezeigt. Zum Einen hat der LBM als übergeordnete Behörde einen Überblick über die Verkehrsnetze der Region. Darüber hinaus obliegt ihm die Aufgabe, die Einhaltung sämtlicher Vorschriften zu prüfen und zu überwachen. Dabei berät der LBM letztlich auch die Antragsteller für ein Bürgerbusprojekt.

Da der Bürgerbus nach einem Fahrplan fährt bzw. sein Betrieb in sonstiger Weise auf Wiederholungsabsicht ausgerichtet ist, handelt es sich regelmäßig rechtstechnisch um Linienverkehr. Im Hinblick auf die erforderliche Liniengenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sind Prüfungsschwerpunkte u.a.:

- Verbesserung der Verkehrsbedienung,
- Verbot der Doppelbedienung,
- Tarifgestaltung,
- Fahrplanabstimmung.

Im Interesse der Verkehrsicherheit fordert § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) schon bei Fahrzeugen bis 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (sog. Kleinbusse oder Vans) eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (früher: „P-Schein“), die für 5 Jahre erteilt wird. Diese erhält man bei der Führerscheinstelle der Stadt- oder Kreisverwaltung. Voraussetzungen dafür sind:

Führerschein Klasse B (oder 3 alt); mindestens 21 Jahre alt; Sehtest; Gesundheitstest = ärztliche Untersuchung durch einen Arbeits- oder Betriebsmediziner gemäß Grundsatz 25 der Berufsgenossenschaften (G 25 Untersuchung für Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten). Ab Vollendung des 60. Lebensjahres ist der Nachweis der Eignung jährlich zu wiederholen.

-> siehe dazu im Einzelnen Verfügung des Verkehrsministeriums Rheinland-Pfalz (Staatsanzeiger vom 4.6.2007)

Für die Fahrer von Fahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen gelten ab Linienstrecken von mehr als 50 km besondere Lenk- und Ruhezeiten nach der VO (EG) 561/2006. Außerdem bedarf es dafür der höherwertigen Fahrerlaubnis Klasse D1 (kleiner Busführerschein).

4. Schritt: Öffentlichkeitsarbeit

Der Erfolg eines Bürgerbus-Projektes hängt auch von einer guten Öffentlichkeitsarbeit ab. Damit alle oben im Text genannten Akteure des ÖPNV sowie auch eventuelle Sponsoren Hand in Hand arbeiten, ist es hilfreich solche Maßnahmen miteinander abzustimmen.

Abstimmung hinsichtlich

- des Zeitpunkts der Veröffentlichung (nach Vorliegen aller Genehmigungen)
- des Inhalts der Veröffentlichung (Fahrplan, Preise, Sponsoren etc.)
- des Mediums der Veröffentlichung (örtliche Presse, Gemeindemitteilungen, Internet, Fahrplanauskunft des Verkehrsverbunds).

Genereller Hinweis:

Dieser Text enthält eine komprimierte Darstellung der wesentlichen rechtlichen Vorgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben.

Mit den rechtlichen Rahmenbedingungen werden Bürgerbus-Projekten keine unüberwindbaren Hürden in den Weg gestellt. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllbar und es gibt eine Reihe erfolgreicher, dauerhaft laufender Projekte. Die Einholung aller notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse ist allerdings für die verantwortlichen Projektträger von großer Bedeutung, um die haftungsrechtlichen Konsequenzen bspw. im Falle eines Verkehrsunfalls mit Verletzten zu minimieren und den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Das Vorliegen aller Genehmigungen/Erlaubnisse ist auch Fördervoraussetzung beim Land.